

Az.: 7 U 89/13
324 O 80/13 LG Hamburg

Protokoll

der öffentlichen Sitzung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg,
7. Zivilsenat, am Dienstag, 4.11.2014 in Hamburg

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
als Beisitzer

Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Sache

[REDACTED], Inhaber Firma [REDACTED], [REDACTED] Weg [REDACTED] Hamburg

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], 20354 Hamburg, Gz.: 1174/12

gegen

Rüdiger B. [REDACTED], 22529 Hamburg

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], 22041 Hamburg,
Gz.: 13.004.BOR

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für den Kläger Rechtsanwalt ^{Dr.} [REDACTED]

für den Beklagten Rechtsanwalt [REDACTED]

Der Beklagtenvertreter erhält Abschriften der Schriftsätze des Klägervertreters vom 29. Oktober und 3. November 2014.

Der Klägervertreter erhält Abschriften des Schriftsatzes des Beklagtenvertreters vom 3. November 2014.

Beschlossen und verkündet:

Das Aktivrubrum wird dahingehend berichtigt, dass die Anschrift des Klägers lautet:

[REDACTED] Weg [REDACTED] Hamburg.

Der Senat weist auf die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung hin.

Daraufhin erklärt der Klägervertreter:

Der Kläger nimmt die Klage in Höhe von 105,56 € zurück.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Beklagte ist damit einverstanden.

Mit den Parteivertretern wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Senat weist darauf hin, dass die weitergehende Berufung keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Bei der vorzunehmenden Abwägung überwiegt das Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Dies bereits deshalb vor dem Hintergrund, dass die Berichterstattung Vorgänge aufgreift, die drei Jahre zurückliegen.

Der Senat fragt den Beklagtenvertreter, ob das Berufungsverfahren durchgeführt werden soll.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Trotz des Hinweises bitte ich um eine Entscheidung.

Der Beklagtenvertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 28. November 2013 nach Maßgabe der heutigen Klagrücknahme.

Der Klägervertreter beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Wert für das Berufungsverfahren wird auf 8.000,-- € festgesetzt.
2. Eine Entscheidung soll am Schluss der Sitzung verkündet werden.


Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle